

## Pressemitteilung

### Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure klagen gegen Altersgrenze

Drei öffentlich bestellte Vermessungsingenieure aus Sachsen haben beim Verwaltungsgericht Dresden gegen die für sie geltende Altersgrenze Klage erhoben (Aktenzeichen: – 2 K 676/11 –). Die rund 120 öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Sachsen übernehmen als Teil der öffentlichen Vermessungsverwaltung insbesondere Katastervermessungen. Insoweit sind sie als Behörde tätig. Ihre berufliche Tätigkeit finanzieren sie ausschließlich über die von ihnen eingenommenen Gebühren, Zuschüsse vom Freistaat Sachsen als Träger der Vermessungsverwaltung erhalten sie nicht. Die Tätigkeit der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure endet aber kraft Gesetzes automatisch mit der Vervollendung des 68. Lebensjahres.

Gegen diese Regelung setzen sich insgesamt acht öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Wehr, für drei von ihnen wurden die genannten Musterklagen beim Verwaltungsgericht Dresden eingereicht. Einer dieser Vermessungsingenieure ist Jürgen Keßler aus Leipzig:

„Wir wollen die Fortsetzung unserer bisherigen Tätigkeit erreichen. Dabei geht es nicht allein um die Sicherung unserer Existenzgrundlage, sondern auch um die Lage in der Vermessungsverwaltung im Freistaat Sachsen. Zurzeit ist es so, dass der Freistaat Sachsen keine Nachwuchskräfte ausbildet und es auch kein nennenswertes Interesse an Neubestellungen zu öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gibt. Es droht daher bei der Abdeckung des Bedarfs mit Vermessungsleistungen eine Lücke, weil viele meiner Kollegen der Generation 55+ angehören. Zudem erhalten die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure weder eine gesetzliche, noch eine berufsständische Altersversorgung; wir sind ausschließlich auf unsere private Vorsorge angewiesen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage können wir noch nicht einmal unsere Büros an potentielle Nachfolger verkaufen, weil der Freistaat Sachsen neue Vermessungsingenieure nach Eignung bestellt und diese nicht verpflichtet sind, auslaufende Vermessungsbüros zu übernehmen.“

Vertreten werden die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure von der auf Verwaltungs- und Europarecht spezialisierten Kanzlei Füßer & Kollegen aus Leipzig. Hauptargument der Rechtsanwälte ist die Richtlinie 2000/78 der Europäischen Union zur Gleichbehandlung im Beruf, die in Deutschland auch durch das

Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt wurde. Rechtsanwalt Sven Kreuter aus der Kanzlei sieht für die Klage gute Erfolgschancen:

„Auch wenn die in Deutschland bislang erhobenen Klagen gegen Altersgrenzen teilweise, insbesondere bei Beamten, erfolglos geblieben sind, dürfte die Lage bei den Vermessungsingenieuren deutlich anders liegen. Diese sind mit den bisher entschiedenen Fallgruppen kaum vergleichbar, insbesondere weil ihnen jenseits der eigenen privaten Vorsorge eine entsprechende Altersversorgung fehlt. Die Altersgrenze wirkt sich bei den Vermessungsingenieuren deutlich schwerwiegender aus als bei anderen Berufsgruppen. Zudem ist in der letzten Zeit in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der Vereinbarkeit von Altersgrenzen mit der Richtlinie 2000/78 der Europäischen Union eine strengere Tendenz zu erkennen.“

Die Klage wird nun zunächst dem Freistaat Sachsen zur Erwiderng zugestellt. Die Anwälte hoffen auf ein zügiges Verfahren. Dazu sagte Rechtsanwalt Kreuter:

„Die durchschnittliche Verfahrensdauer an sächsischen Verwaltungsgerichten liegt leider bei rund zwei Jahren, in der Regel ist das der schlechten Personalausstattung geschuldet. Wir hoffen aber dennoch, dass das Verwaltungsgericht den Fall mit Blick auf die heranrückende Altersgrenze der Betroffenen zügig bearbeitet und gegebenenfalls auch eine Vorlage zum Europäischen Gerichtshof durchführt. Zu beachten ist zudem, dass elf Bundesländer in Deutschland keine Altersgrenze für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure kennen und die übrigen Bundesländer eine Altersgrenze von 70 Jahren haben, nur der Freistaat Sachsen zwingt die Vermessungsingenieure bereits mit 68 zum Ausscheiden aus dem Berufsleben.“

Bei einem Erfolg der Klage rechnen die Rechtsanwälte auch mit Blick auf die demografische Entwicklung und den ihr nachfolgenden Fachkräftemangel in bestimmten Bereichen mit einer Signalwirkung für andere Berufsgruppen mit Altersgrenzen.

Weitere Informationen (auch zu den Betroffenen):

Rechtsanwälte Füßer & Kollegen,  
Rechtsanwalt Sven Kreuter, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig, Telefon: (0341) 70 22 8-0, Fax: (0341) 70 22 8-28, E-Mail: [leipzig@fuesser.de](mailto:leipzig@fuesser.de), Homepage: [www.fuesser.de](http://www.fuesser.de)